Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 65.

(Nr. 7217.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 15. Oktober 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, in Gemäßheit des Artikels 51. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 4. November cr. in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 15. Oktober 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Oktober 1868.

(Nr. 7218.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Oktober 1868., betreffend die Genehmigung des von der Generalversammlung der ritterschaftlichen Kreditverbundenen der Kur- und Neumark beschlossenen Regulativs zur Feststellung des ritterschaftlichen Taxwerthes von Gütern und deren Bepfandbriefung nach Maaßgabe der Behufs der Grundsteuerveranlagung ermittelten Reinerträge.

Auf Ihren Bericht vom 26. September d. J. will Ich das nach den anliegenden Verhandlungen von der Generalversammlung der ritterschaftlichen Kreditverbundenen der Kur- und Neumark am 26. Mai d. J. beschlossene

„Regulativ, betreffend die Feststellung des ritterschaftlichen Taxwerthes von Gütern und deren Bepfandbriefung nach Maaßgabe der Behufs der Grundsteuerveranlagung ermittelten Reinerträge,"

hierdurch in der von Ihnen modifizirten Fassung der beigefügten Ausfertigung genehmigen.

Dieser Erlaß ist nebst dem modifizirten Regulative durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Baden-Baden, den 3. Oktober 1868.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Regulativ,

betreffend

die Feststellung des ritterschaftlichen Taxwerthes von Gütern und deren Bepfandbriefung nach Maaßgabe der Behufs der Grundsteuerveranlagung ermittelten Reinerträge.

---

§. 1.

Für die im Bereiche des Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kredit-Instituts belegenen, zur Bepfandbriefung geeigneten Güter kann auch der nach dem gegenwärtigen Regulativ auf den Grund des Behufs der Grundsteuerveranlagung ermittelten Reinertrages festgestellte Gutswerth als ritterschaftlicher Taxwerth dienen.

§. 2.

§. 2.

Zu diesem Zwecke wird der 30fache Betrag des Behufs der Veranlagung und Unterverteilung der Grundsteuer nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. S. 253.), der Verordnung vom 12. Dezember 1864. (Gesetz-Samml. S. 673.) und dem Gesetze vom 8. Februar 1867. (Gesetz-Samml. S. 185.) endgültig ermittelten jährlichen Reinertrages des Grundstücks, sowie der 10fache Betrag des nach den §§. 4. und 5. Nr. 1. des Gesetzes vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. S. 317.) ermittelten jährlichen Nutzungswerthes des Wohnhauses als Kapitalwerth ausgeworfen, von demselben der 20fache Betrag der auf dem Grundstücke haftenden Grund- und Gebäudesteuer und anderweiten Abgaben (§. 5.) — die Naturalabgaben nach den publizirten 14jährigen Durchschnittspreisen zu Gelde berechnet — abgesetzt, und die nach diesem Abzuge verbleibende Kapitalsumme als Gutswerth Behufs der Pfandbriefsbeleihung angenommen, vorausgesetzt jedoch, daß sich dabei für ein Rittergut mindestens ein Werth von 6000 Thalern, für andere Güter mindestens von 20,000 Thalern ergiebt.

§. 3.

Die definitive Festsetzung dieser Werthsermittelung (Taxe) geschieht durch die Haupt-Ritterschaftsdirektion, nachdem die Taxe durch den Departementsrath auf Grund einer vorgenommenen Besichtigung des Grundstücks zusammengestellt und durch das ritterschaftliche Provinzialkollegium genehmigt worden ist.

Sämmtliche auf dem Grundstücke befindliche Gebäude müssen nach der für die Bepfandbriefung bei dem ritterschaftlichen Kreditinstitut bestehenden Bestimmung gegen Feuersgefahr versichert sein.

Wenn Gebäude, Inventarium oder Ackerbestellung unwirthschaftlich oder unvollständig befunden werden, so kann die Taxe einen entsprechenden Abzug erfahren.

§. 4.

Das zu gewährende Darlehn darf zwei Drittheile des nach den vorstehenden Bestimmungen dieses Regulativs ermittelten Beleihungswerths des Grundstücks nicht übersteigen. Es kommen übrigens auch hierbei die Vorschriften der §§. 3. und 5. des Allerhöchst bestätigten Regulativs vom 15. März 1858. zur Anwendung.

§. 5.

Wer die Bewilligung eines Pfandbriefs-Darlehns nachsuchen will, hat seinen Antrag bei der Provinzialdirektion schriftlich anzubringen. Demselben sind beizufügen:

1) ein von dem Katasterkontroleur beglaubigter Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle resp. dem Flurbuche und aus der Gebäudesteuerrolle, aus welchem

a) der Flächeninhalt der Liegenschaften des zu beleihenden Grundstücks nach den verschiedenen Kulturarten und Bonitätsklassen, und der eingeschätzte Reinertrag, sowie der Betrag der Grundsteuer,

b) der

b) der eingeschätzte Nutzungswerth der Gebäude und
c) der Betrag der Gebäudesteuer hervorgeht;

2) der neueste vollständige Hypothekenschein;
3) eine amtliche Bescheinigung über die auf dem Gute haftenden öffentlichen Abgaben und Lasten, einschließlich der an die geistlichen und Schul-Institute zu entrichtenden;
4) das neueste Feuer-Sozietätskataster.

Der Provinzialdirektion bleibt es überlassen, einen nach ihrem Dafürhalten angemessenen Kostenvorschuß zu erfordern.

§. 6.

Der Besitzer eines gemäß der obigen Bestimmungen nach dem Grundsteuerschätzungswerthe taxirten Gutes ist befugt, demnächst von seinem Gute eine den sonstigen bei dem Kreditinstitute bestehenden reglementsmäßigen Vorschriften entsprechende Pfandbriefstaxe aufnehmen und nach dem etwaigen höheren Betrage derselben die Beleihung regeln zu lassen.

§. 7.

Auch steht dem Besitzer eines bereits ritterschaftlich taxirten Gutes die Befugniß zu, für dasselbe die Vorschriften dieses Regulativs über die Werthsermittelungen in Anwendung treten zu lassen.

§. 8.

Alle bei dem Kreditinstitute in Kraft stehenden Bestimmungen, insoweit solche nicht durch die besonderen Vorschriften des gegenwärtigen Regulativs ausdrücklich modifizirt sind, kommen auch für die zufolge der Werthsermittelungen nach diesem Regulativ zu bepfandbriefenden Güter in Anwendung.

§. 9.

Rücksichtlich der Eintragung des Darlehns, der Verzinsung und Amortisation, sowie aller übrigen daraus herzuleitenden Rechte oder Pflichten gelten die Bestimmungen des Regulativs über die hypothekarische Beleihung bepfandbriefungsfähiger Güter mittelst Ausfertigung Kur- und Neumärkischer Neuer Pfandbriefe vom 15. März 1858. und die das letztere ergänzenden Bestimmungen.

§. 10.

Dem Engeren Ausschuß bleibt vorbehalten, nähere Bestimmungen darüber zu treffen: ob und in wiefern die Vorschriften dieses Regulativs auch bei anderen als Darlehns-Taxen zur Anwendung zu bringen sind.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).